

Merkblatt M 03

Zertifizierung von industriellen Maschinen und Anlagen

1. Maschinen und Anlagen unterliegen bei der Einfuhr nach Russland der Zertifizierungspflicht, wenn sie in der gültigen russischen Nomenklatur der zertifizierungspflichtigen Erzeugnisse genannt sind.

Die Zertifizierung bezieht sich auf die Gerätesicherheit zur Vermeidung von mechanischen, elektrischen und thermischen Gefährdungen des Bedienpersonals sowie Gefährdungen durch Lärm, Vibration, Strahlung, Werkstoffe und durch Vernachlässigung der Ergonomie.

Für lebensmitteltechnologische Ausrüstungen ist der Nachweis der Lebensmittelechtheit der verwendeten Materialien sowie der Einhaltung der russischen Hygienevorschriften zu führen. Dies wird mit der sanitär-epidemiologischen Bescheinigung (Hygienebescheinigung) des Hygienedienstes des russischen Gesundheitsministeriums bestätigt.

2. Der Nachweis der Konformität mit den russischen Sicherheitsanforderungen und den für das jeweilige Erzeugnis relevanten russischen Normen (GOST u.a. Regeln) darf im Fall der Zertifizierung von Serienerzeugnissen nur auf der Grundlage von **Prüfungen in einer im GOST R System akkreditierten Prüfstelle** geführt werden¹.
3. Der Konformitätsprüfung mit den russischen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden bei der Zertifizierung auch die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie 98/37/EG (EG-Maschinenrichtlinie), Anhang I (Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei Konzipierung und Bau von Maschinen und Sicherheitsbauteilen) und der für die Maschine zutreffenden harmonisierten und nationalen Normen zugrunde gelegt.

Zum Nachweis der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind mit dem durch den Antragsteller und/oder Hersteller unterzeichneten Vertrag zur Zertifizierung vorzulegen:

- allgemeine technische Beschreibung der Maschinen mit technischen Kennwerten, Prospekte, Angaben zum Verwendungszweck im Rahmen des Exportvertrages;
- für Maschinen und Sicherheitsbauteile nach Anhang IV der EG-Maschinenrichtlinie (Typen von Maschinen und Sicherheitsbauteilen, für die eine Baumusterprüfung durchzuführen ist) die Baumusterprüfbescheinigung einer benannten Stelle mit zugehörigem Prüfbericht;
- für alle übrigen Maschinen, nicht selbständig funktionierende Maschinenteile und Sicherheitsbauteile der Prüfbericht eines akkreditierten Maschinenprüflabors/Maschinenzertifizierungsstelle oder eine Erklärung (siehe Anlage) nach EG-Maschinenrichtlinie (EG-Konformitätserklärung nach Anhang V für Maschinen und einzeln in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile, Herstellererklärung nach Anhang II für nicht selbständig funktionierende Maschinenteile) mit einer Risikoanalyse (siehe Abschnitt 6) und der angewandten Lösungen zur Gefahrenbeseitigung;
- für Maschinen, Maschinenteile und Sicherheitsbauteile eine Betriebsanleitung nach Anhang I, Punkt 1.7.4. der EG-Maschinenrichtlinie (wenn möglich in russischer Sprache);
- Kopie des QMS- Zertifikates, wenn das Qualitätsmanagement des Unternehmens nach ISO 9001 zertifiziert ist;
- Bei einem Antrag/Vertrag für mehrere Maschinen/Ausrüstungen sind die Angaben für jede Maschine/Ausrüstung in einer Anlage zum Vertrag zu nennen.

¹ Anforderungen an diese Prüfungen, Voraussetzungen etc. sind ergebnisabhängig und können mit der Kundenberatung/dem Bearbeiter der DIN GOST TÜV abgestimmt werden.

Prüfungen für die GOST R Zertifizierung können beispielsweise bei der TÜV Rheinland Product Safety GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln durchgeführt werden, die als Prüflabor bei GOSSTANDART Russland entsprechend akkreditiert ist (Akkreditierungs-Nr.: POCC DE.0001.21ML13).

Name: Kunden-Service-Center für Produktsicherheit und -qualität
Adresse: Am Grauen Stein, D-51105 Köln
Tel.: +49 (0)1803 112 112
Fax: +49 (0)1803 000 169
Mail: ksc@de.tuv.com

Wenn die vorgelegten Unterlagen keine ausreichenden Informationen über die Gewährleistung der Sicherheit der Maschinen enthalten, können von DIN GOST TÜV weitere technische Dokumentationen angefordert werden, die nach der EG-Maschinenrichtlinie bereitzuhalten sind. Gegebenenfalls erhält der Hersteller/Exporteur eine Checkliste über zusätzlich durchzuführende Prüfungen.

4. Die Gültigkeit des Zertifikates für Maschinen aus der Serienfertigung beträgt in der Regel ein Jahr. Der Zertifikatsinhaber ist während der Gültigkeit des Zertifikates verpflichtet, bei der Fertigung der zertifizierten Maschinen die nachgewiesenen Sicherheitsanforderungen einzuhalten.

Entsprechend den GOST R Zertifizierungsregeln unterliegen alle Erzeugnisse, für die ein GOST R Zertifikat für die Serienproduktion erteilt wird, einer mindestens jährlich erfolgenden Fertigungsüberwachung. Über die Art und Weise dieser Überwachung sowie die Überwachungsperiode entscheidet die Zertifizierungsstelle.

Die Überwachung ist gegenüber DIN GOST TÜV nachzuweisen.

Bei einmaligen Lieferungen für Exportverträge gilt das Zertifikat für die Entzollung und zur Vorlage bei den zuständigen russischen Aufsichtsbehörden. Das Zertifikat ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Zulassungen und/oder Abnahmeprüfungen vor Ort durch die russische Technische Überwachung Gosgortekhnadsor bei der Inbetriebnahme.

Für in der EU zulassungspflichtige Maschinen/Ausrüstungen erteilt DIN GOST TÜV ein Grundzertifikat auf Basis der Typ-Zulassung und Einzelzertifikate für jedes zu liefernde Erzeugnis nach Vorlage der Abnahmeprüfzeugnisse.

5. Pro Maschinentyp wird eine Antragsbearbeitungsgebühr in Höhe von 260 EURO erhoben.

Die Zertifizierungsarbeiten beginnen zu dem von DIN GOST TÜV genannten Termin nach Eingang der Antragsbearbeitungsgebühr. Der Antragsteller erhält dann den von DIN GOST TÜV unterzeichneten Vertrag und die Rechnung über die Gesamtkosten. Das Zertifikat wird dem Antragsteller nach Begleichung der Gesamtrechnung zugesandt.

6. Die Risikoanalyse sollte Folgendes beinhalten:

- Darstellung des gegenwärtigen Standes der Technik zur Gefahrenbeseitigung auf Grundlage geltender Normen oder anderer Sicherheitsvorschriften für den Maschinentyp, die konkret zu benennen sind;
- Beschreibung der gewählten technischen Lösung zur Beseitigung von Gefahren;
- Beschreibung der Restgefahren und Information des Benutzers über vorhandene Restgefahren in den Bedienanleitungen und anderen technischen Unterlagen.

7. Die EG-Konformitätserklärung/Herstellereklärung muss jeweils für den konkreten Exportvertrag erstellt und aktuell sein. Sie wird nur dann anerkannt, wenn sie den in der Anlage dargestellten Inhalt hat.

Die alleinige Nennung von EG-Richtlinien wird als Konformitäts-/Herstellereklärung für den Export in die Russische Föderation nicht anerkannt.

EG-Konformitätserklärung/Herstellererklärung

Firma, Anschrift

Hiermit erklären wir, dass die Maschine, das Maschinenteil, das Sicherheitsbauteil
(nicht zutreffendes streichen)

(technische Bezeichnung, Fabrikat, Typ)

in der gelieferten Ausführung folgenden einschlägigen EG-Richtlinien entspricht:

(EG-Richtlinien)

Angewendete harmonisierte Normen:

(Maschinenspezifische Normen, Normenentwürfe EN..., prEN...)

Angewendete nationale Normen, technische Spezifikationen, Unfallverhütungsvorschriften:

(DIN, VDE, VBG, ISO, IEC, nationale Normen , andere Sicherheitsvorschriften)

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift mit Funktionsangabe